Zeitschrift: Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen

Herausgeber: Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Band: - (2011)

Heft: 6

Artikel: Unterscheidung zwischen der Bearbeitung öffentlich-rechtlicher Beschränkungen und der Abgabe von Informationen über diese Beschränkungen

Autor: Miserez, Jean-Paul

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871377

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unterscheidung zwischen der Bearbeitung öffentlich-rechtlicher Beschränkungen und der Abgabe von Informationen über diese Beschränkungen

Die Führung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und die Bereitstellung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Daten) sind zwei Bereiche, die getrennt betrachtet werden müssen.

Verschiedentlich, insbesondere im Rahmen von Anhörungen, konnten wir feststellen, dass der Unterschied zwischen der Zuständigkeit für die Beschlussfassung von öffentlich-rechtlichen Beschränkungen und der Aufgabe, die Informationen über diese Beschränkungen weiterzugeben, nicht immer klar sind. Um die Funktionsweise des ÖREB-Katasters zu begreifen, ist es wichtig, die Zuständigkeiten der involvierten Stellen des ÖREB-Katasters zu verstehen.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen zwei Bereichen (vgl. Abb. 1):

- Der Bereich «ÖREB-Daten» liegt in der Zuständigkeit der «Entscheidungsträger» und der zugeordneten Fachstellen des Bundes und der Kantone.
- Der Bereich «ÖREB-Kataster» liegt in der Zuständigkeit der «Katasterverwaltung», d.h. bei der durch den Kanton bestimmten, für den Kataster zuständigen Stelle.

Die Aufgaben der «Entscheidungsträger» und der «Katasterverwaltung» können wie folgt umschrieben werden[1]:

Die Entscheidungsträger[2]

Die Entscheidungsträger sind die Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden, die für die Entscheidung darüber zuständig sind, wer eine ÖREB in Kraft setzt und wer sie gegenüber Dritten wirksam macht. Die Entscheidungsträger haben die Herrschaft über die Daten, das heisst, sie allein sind dafür zuständig, die in ihrer Verantwortung liegenden Daten zu registrieren, zu ändern oder zu löschen.
Entsprechend dem Basisdatenkatalog sind die Entscheidungsträger im Allgemeinen politische Behörden wie etwa der Staatsrat, der Gemeinderat oder Gesetzgeber der Kantone oder Gemeinden. Die Fachstellen für Raumordnung, für Gewässerschutz, für Umwelt und für Wälder sowie die technischen Fachstellen der Gemeinden handeln in der Regel als Fachorgane der Entscheidungsträger.

Der Entscheidungsträger:

- *entscheidet über den Zeitpunkt des Inkrafttretens (eventuell in Verbindung mit der Veröffentlichung der Informationen im ÖREB-Kataster),*
- *entscheidet über Einsprachen und über die vollständige oder teilweise aufschiebende Wirkung,*
- *definiert die Darstellungsart der grafischen Daten und die Attribute, die im ÖREB-Kataster veröffentlicht werden und zwar unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen des Bundes im Hinblick auf die Harmonisierung,*
- *überprüft und bestätigt die planliche Darstellung, die im ÖREB-Kataster veröffentlicht wird,*
- *bewahrt die Originaldaten auf und übermittelt eine Kopie oder gewährt der verwaltenden Person des ÖREB-Katasters ein Zugangsrecht,*
- *übermittelt alle neu getroffenen Entscheide, die zu Änderungen des veröffentlichten Rechts führen, an den ÖREB-Kataster,*
- *definiert die Rechte und die eventuellen Beschränkungen des Zugriffs auf die Daten, über die er die Herrschaft hat,*
- *entscheidet über die Art und Höhe der einzuziehenden Abgaben und Gebühren unter Berücksichtigung der Harmonisierung auf Bundesebene.*

Die Katasterverwaltung[3]

Der Katasterverwalter bzw. die Katasterverwalterin nimmt die Informationen der Entscheidungsträger entgegen und hält sie in einem System vor, mit dem es möglich ist, die verschiedenen Datenebenen zusammenzulegen und daraus Auszüge für eine bestimmte Koordinate, einen Perimeter oder eine Parzelle zu erstellen. Er resp. sie ist für die Wahrung der Integrität

[1] Schlussbericht der Arbeitsgruppe SIDIS vom April 2007, www.cadastre.ch ⇨ ÖREB-Kataster ⇨ Dokumentation ⇨ Publikationen

[2] Stelle gemäss Art. 8, Abs. 1 GeoIG

[3] Für den Kataster verantwortliche Stelle gemäss Art. 17, Abs. 2 ÖREBKV

Abb. 1: Unterscheidung aus organisatorischer Sicht, schematische Darstellung

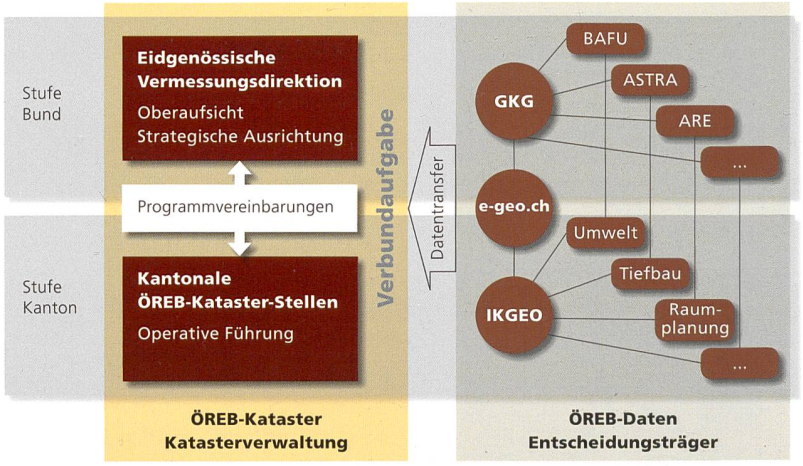

GKG Koordinationsorgan für Geoinformation des Bundes
IKGEO Konferenz der kantonalen Geodaten und GIS Fachstellen der Schweiz
e-geo.ch Steuerorgan der Nationalen Geodaten-Infrastruktur (NGDI)
BAFU Bundesamt für Umwelt
ASTRA Bundesamt für Strassen
ARE Bundesamt für Raumplanung

	Geobasisdaten	Rechtsvorschriften	Zuständige Stelle
ÖREB-Daten	Geometrie erstellen oder numerisieren (Art. 3, Bst. a und b ÖREBKV)		Entscheidungsträger (evtl. Unterakkordant)
	Verifikation		Entscheidungsträger
		Rechtsvorschriften erstellen oder inventarisieren (Art. 3, Bst. c ÖREBKV)	Entscheidungsträger (evtl. Unterakkordant)
		Verifikation	Entscheidungsträger
		Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen und weitere Informationen die dem Verständnis dienen bestimmen (Art. 3, Bst. d + e ÖREBKV)	Entscheidungsträger (evtl. Unterakkordant)
		Verifikation	Entscheidungsträger
	Entscheid über Inkrafttreten		Entscheidungsträger
	Prüfung Übereinstimmung mit dem Beschluss (Art. 5, al. 2, Bst. c ÖREBKV)		Entscheidungsträger

Datentransfer
(Transferstruktur gemäss Kap. 6.3 des Rahmenmodells)

ÖREB-Kataster	Prüfung (gemäss Art. 5 ÖREBKV)	Katasterverwaltung
	Aufnahme der Daten	Katasterverwaltung
	ÖREB-Katasterverwaltung	Katasterverwaltung
	Auszüge erstellen	Katasterverwaltung

Abb. 2: Zuständigkeiten bei der Bearbeitung der Geobasisdaten und der Rechtsvorschriften

und der Verfügbarkeit der anvertrauten Daten verantwortlich, übt jedoch keinerlei Herrschaft über diese Daten aus. Stellt die katasterverwaltende Person eine Unstimmigkeit zwischen Daten verschiedener Ebenen fest, so ist sie verpflichtet, diejenigen davon in Kenntnis zu setzen, denen die Herrschaft darüber obliegt, aber sie darf sie nicht von Amtes wegen korrigieren. Die Verwaltung des ÖREB-Katasters ist eine öffentliche Aufgabe, die im Grundsatz in den Verantwortungsbereich des Staates (Bund, Kantone, Gemeinden) fällt. Für die Übertragung von Befugnissen an privatwirtschaftliche oder halböffentliche Organisationen sind die Kantone zuständig, wie beispielsweise auch für den Unterhalt der amtlichen Vermessung.

Der Verwalter bzw. die Verwalterin des ÖREB-Katasters:
- *garantiert, dass der Inhalt des Katasters zur Kenntnis genommen werden kann,*
- *schafft und betreibt ein System, das den Zugriff auf die Daten ermöglicht (Abrufverfahren gemäss Art. 16, Abs. 4 GeoIG[4]),*
- *garantiert die Integrität, Sicherheit, Sicherung und Verfügbarkeit der ihm bzw. ihr anvertrauten Daten,*
- *zieht im Auftrag des Entscheidungsträgers die eventuellen Gebühren und Abgaben ein,*
- *überprüft die erhaltenen Daten und meldet alle darin festgestellten Unstimmigkeiten oder Fehler,*
- *führt Buch über die Vorgänge und Abfragen,*
- *erteilt zusätzlich gewünschte Auskünfte und verweist, falls erforderlich, an die zuständigen Instanzen,*
- *haftet für Fehler in den Vorgängen, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen (Art. 18 GeoIG).*

Dies wurde mit *Artikel 5 ÖREBKV*[5] bekräftigt, der die Aufgaben der im Gesetz benannten Stelle beschreibt, welche für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten zuständig ist (Entscheidungsträger) oder die im Namen des Entscheidungsträgers handelnde Fachstelle. Diese Instanz hat völlige Freiheit bei der Wahl der Methode für die Erhebung und Nachführung der Geobasisdaten und der Rechtsvorschriften, sofern die Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleistet ist.
In *Artikel 6 ÖREBKV* wird präzisiert, dass die vom Kanton benannte, für den Kataster verantwortliche Stelle sich darauf beschränkt zu überprüfen, ob der Entscheidungsträger die Bestätigung vorgelegt hat,
- dass die gelieferten Daten tatsächlich die unter Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahren beschlossenen und anerkannten Beschränkungen verkörpern,
- dass sie in Kraft sind und
- dass sie auf Übereinstimmung mit dem Beschluss geprüft wurden.

Ausserdem muss die Katasterverwaltung darauf achten, dass die übermittelten Daten den vorgeschriebenen Daten- und Darstellungsmodellen entsprechen.
Abbildung 2 zeigt klar auf, dass sich die beiden Zuständigkeiten tatsächlich stark unterscheiden – hinsichtlich der Prozesse und des zeitlichen Verlaufs – und dass sie zudem durch den entscheidenden Schritt des Datentransfers voneinander getrennt sind.
Folglich kommt der ÖREB-Katasters im Zeitpunkt des Datentransfers ins Spiel.
Der Teil «Entscheidungsträger» ist den für die Beschlussfassung zuständigen Fachstellen vorbehalten, die im Anhang 1 der Verordnung über Geoinformation definiert sind. Auf dieser Ebene müssen die fachtechnischen und rechtlichen Bedingungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Daten, ihrer eventuellen Interpretation, ihrem Inkrafttreten, ihrer Archivierung und Historisierung etc. präzisiert werden.
Die Zuständigkeit des Bundes für die strategische Ausrichtung und die Oberaufsicht sowie die Zuständigkeit der Kantone für die Führung des Katasters gemäss Artikel 34 GeoIG schlagen sich also nur im Teil «Katasterverwaltung» nieder. Genauere Angaben zu den Leistungen des Kantons und den vom Bund überwiesenen Beiträgen, zum Controlling und zu den Modalitäten der Finanzaufsicht werden dann in den Programmvereinbarungen festgeschrieben.
Den Übergang bildet die Schnittstelle für den Transfer der Daten zwischen den Entscheidungsträgern und der für den ÖREB-Kataster verantwortlichen Stelle.

Jean-Paul Miserez
Eidgenössische Vermessungsdirektion
swisstopo, Wabern
jean-paul.miserez@swisstopo.ch

[4] Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG), SR 510.62

[5] Verordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-KV), SR 510.622.4